



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Borghorster Elbwiesen – Life-Projekt der EU

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Durchführung des o. a. Life-Projekts erfordert ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit öffentlicher Beteiligung. Dieses Planfeststellungsverfahren konzentriert sämtliche behördlichen Entscheidungen, von denen die Zulassung der beantragten Maßnahme abhängig ist. Genehmigungsbehörde für Schleswig-Holstein ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Planfeststellungsverfahren, in dem auch ein öffentlich bekannt zu machender Erörterungstermin durchgeführt wird, ist noch nicht abgeschlossen.

1. Wie bewertet die Landesregierung das EU-Life-Projekt Borghorster Elbwiesen?

Mit dem durch die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein getragenen EU-Life-Projekt sollen in dem Projektgebiet tide- und hochwasserbeeinflusste Ästuarflächen im Süßwasserbereich der Unterelbe in ihrer einmaligen Artenvielfalt dauerhaft wieder hergestellt und zukünftig in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden.

Das Projekt hat für den übergreifenden Naturschutz in den beiden Ländern erhebliche Bedeutung, da einerseits beide Länder ihre Verpflichtungen in kooperativer Art und Weise erfüllen, den Aufbau des Europäischen Netzes NATURA 2000 zu fördern, andererseits wird das Projektgebiet nach der Umsetzung aller Maßnahmen im nationalen und im internationalen Zusammenhang für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einen herausragenden und modellhaften Charakter besitzen.

2. a) Können durch die Folgen dieser Maßnahme Beeinträchtigungen für Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein entstehen?
- b) Welche Beeinträchtigungen könnten dies sein?
- c) Wer kommt für mögliche Folgeschäden durch derartige Beeinträchtigungen auf?

Zu Frage a):

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen, die auch Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, sind keine Auswirkungen auf die mittleren Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet, das im Übrigen größer ist als das Projektgebiet, zu erwarten. Bei den täglichen Tiden wird es innerhalb des Projektgebiets wegen der Verlagerung der Vorflut (Prielrenaturierung) sogar zu einer geringfügigen Absenkung der Grundwasserstände kommen.

Zu Frage b):

Extremereignisse (Sturmfluten, ein- bis zweimal jährlich) werden aufgrund kurzer Einwirkdauer keine erhöhten Grundwasserstände im Vergleich zur heutigen Situation bewirken.

Extreme Binnenhochwässer (durch die Abflussspende der Mittelelbe beeinflusste Tidewasserstände) werden im Untersuchungsgebiet

- keine Auswirkungen auf die Grundwasserstände des Knollgrabens bzw. der Hans-Mayer-Siedlung bewirken,
- keine Auswirkungen auf die Grundwasserstände im Bereich des Gewerbegebietes Geesthacht bewirken,
- einen max. Grundwasseranstieg im Bereich der Bebauung südlich des Horster Damms von 15 bis 35 cm mit einem zusätzlichen Volumenstrom in den Grundwasserleiter von 20 Prozent bewirken,
- einen max. Grundwasseranstieg im Bereich nördlich des Horster Damms von 25 bis 45 cm mit einem zusätzlichen Volumenstrom von 30 Prozent in den Grundwasserleiter bewirken.

Im südlichen Bereich von Vossmoor ist von einem max. Grundwasseranstieg von 25 cm in der Nähe zum Altengammer Hauptdeich auszugehen.

Bestehende hydrologisch-wasserwirtschaftliche Probleme im räumlich begrenzten Einzugsbereich der Brookwetterung sind auf die begrenzte hydraulische

sche Leistungsfähigkeit der Brookwetterung im Gewässerabschnitt Horster Damm, auf unzureichende Grabenunterhaltung und z. T. auch auf eine unangepasste Bauweise einzelner Gebäude im Mooregebiet bzw. in unmittelbarer Leitdammnähe des Gewerbegebietes zurückzuführen.

Zu Frage c):

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen ist mit keiner Gefährdung für bestehende Bebauung im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Wer für dennoch entstehende Schäden haftet, lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend würde hierfür sein, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für den geltend gemachten Schaden gesetzt wurde.

Das Land Schleswig-Holstein wird sich im Übrigen an einem länderübergreifenden Arbeitskreis Wasserwirtschaft beteiligen, der den Auftrag haben wird, nach Lösungen für die unter Frage 2 b) genannten hydrologisch-wasserwirtschaftlichen Probleme im Einzugsbereich der Brookwetterung im Rahmen eines Leitprojekts für das Regionale Entwicklungskonzept der Metropolregion Hamburg (REK) zu suchen.

3. Sind die Wohn- und Gewerbebauten, die ggf. durch das EU-Life-Projekt betroffen sein könnten, alle planungsrechtlich genehmigt?

Auf Geesthachter und Escheburger Gebiet sind nach Angaben der Stadt Geesthacht sowie des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg alle evtl. betroffenen Wohn- und Gewerbebauten genehmigt.

4. Ergeben sich aus einer einwandfreien planungsrechtlichen Genehmigung für derartige Objekte in Schleswig-Holstein bei Folgeschäden aus dem EU-Life-Projekt Rechtsansprüche der Grundstückseigentümer gegen das Land Schleswig-Holstein?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen, die als Bestandteil des derzeit laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 31 WHG bewertet werden, prognostizieren keine Auswirkungen auf die mittleren Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet.

Siehe im Übrigen Antwort zu Frage 2a).

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses wird nach derzeitigem Stand nicht mit Folgeschäden aus dem EU-Life-Projekt zu rechnen sein.

Sollte es dennoch nach einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss zu unvorhergesehenen Folgeschäden kommen, kann die oder der Betroffene Vorkehrungen verlangen, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Diese Vorkehrungen müsste dann das Land als Vorhabenträger treffen. Sind solche Vorkehrungen nicht möglich oder mit dem Vorhaben als solchem unvereinbar, hätte die oder der Betroffene einen Anspruch auf Entschädigung durch das Land als Vorhabenträger.

5. Welchen Einfluss nimmt das Land Schleswig-Holstein auf die Planung und Durchführung des Projektes?

Beide Länder führen auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung ein gemeinsames Projektbüro mit Sitz im Dienstgebäude der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in Hamburg als Projektmanagement. In einer Projektsteuerungsstruktur sind eine Koordinierungsgruppe, eine projektbegleitende Arbeitsgruppe sowie eine Lenkungsgruppe eingerichtet worden. Innerhalb dieser Gruppen nimmt das Land Schleswig-Holstein als gleichberechtigter Partner im Rahmen von gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit Steuerungs-, Planungs- und Unterstützungsaufgaben wahr.

6. Wodurch sichert die Landesregierung die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.